No. 104. 1857. Berliner 5. Jahrgang.

Gerichts-Zeitung

Das Recht unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur: C. G. Pflugk in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich ... 22½ Sgr. Monatlich ... 7½ Sgr. incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate pro Petitzeile 1½ Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition: Albert Falckenberg & Comp. (Brandis' Verlag). Spreewaldbrücke No. 1.

Berlin, Sonnabend den 5. September.

Die neuesten industriellen Actienunternehmungen Berlins.

III.

Weitergehend wird das Etablissement einen wirklichen Credit mobilier auf diese Lagerungen einrichten können, der den Zweck eines solchen vollständig erfüllt, statt die hierfür vorhandenen Mittel zu anderen Speculationen zu verwenden. Es wird hierzu

4) die Einrichtung solcher Conti's mit den Committenten der Gesellschaft dienen, welche die Transferirung des Eigenthumsrechts der unter ihr lagernden Gegenstände von einem Besitzer auf den andern täglich mit voller Sicherheit auf Grund von Proben, Wiege- und Messlisten gestatten, die Vermehrung und Verminderung der Quantitäten leicht ausführbar machen, ohne eine jedesmalige Berechnung zwischen dem Inhaber der Waaren und der Gesellschaft zu erfordern.

Wie wichtig dies für den Handel sein muß, liegt auf der Hand. Der berliner Kaufmann, der in dem Central-Lagerhof eine Waarensendung liegen hat, verkauft davon auf den bloßen Lagerungsschein in Leipzig oder Königsberg, und der Verkauf läuft vielleicht durch zehn Hände, ohne daß die Waare sich von der Stelle zu rühren braucht. Es ist dies ein Börsengeschäft, aber auf solider Grundlage, dem Gegensatz der meisten Zeitkäufe, denn das Material ist gesichert und der Käufer kann jeden Augenblick darüber disponiren. Zu diesem Ende wird das Etablissement

5) Depositalscheine ausgeben auf alle unter der Gewahrsam der Gesellschaft liegenden Güter, die auf den Inhaber lauten, durch welche die Gesellschaft die Garantie für das Vorhandensein und die richtige Ablieferung nur an den Inhaber und Vorzeiger des Depositalscheins übernimmt, eventuell Ersatz dafür leistet.

Von der größten Wichtigkeit aber auch für den kleinern Geschäftstreibenden ist die centralisirte Lagerung durch die Erleichterung des Credits, welche daraus hervorgehen muß. Die preußische Bank und die Bank-Filiale haben hauptsächlich auch zum Zweck, den Credit des producirenden und Handelstandes durch Beleihung sicherer Vorräthe zu erleichtern. Diese Aufgabe konnte bis jetzt nur in verhältnißmäßig wenigen Fällen gelöst werden. Bei der Zerstreuung der verschiedenen Läger hätte ein Heer von Beamten dazu gehört, um die Prüfung, die Controle und die Sicherung der quasi-Waarenverpfändungen ausführen zu lassen; es fehlte es an Kräften zu deren Sicherung. Die Bank hat demnach die meisten solcher Anträge abweisen müssen. Das Verhältniß aber stellt sich jetzt anders, wo die Gesellschaft für die Contrahenten ihren Depositalschein haftet, und wo auch hierfür ohne alle weitere Mühe und Prüfung die Beleihung erfolgen kann.

Wir haben bereits erwähnt, daß in den Ertragsberechnungen des provisorischen Comités nur auf dem Umsatz-Theil des Güterverkehrs gerechnet ist. Eben so sind die Berechnungen des Viehmarktes auf nur drei Viertheile der gegenwärtigen Marktgebrauchs-Frequenz berechnet. Diese mäßige Mehrbelastung, Vernachlässigung, Gleichgültigkeit

an Lagergeld, Arbeitslohn ... 323,765 Thlr.
an Provisionen ... 100,000 „
an Raumvermiethung für Güter unter freiem Himmel ... 28,800 „
vom Viehhof ... 51,000 „
... 503,565 Thlr.

Die Ausgaben sind in dem Programm specialisirt zu 199,000 Thlr. veranschlagt, so daß ein Ueberschuß von 304,465 Thlr. sich ergeben würde. Hiervon sollen 10 pCt., also 30,446 Thlr., zur Bildung eines Reservefonds, bis dieser 200,000 erreicht hat (also voraussichtlich 8 Jahre), verwendet werden. Die vom Augenblick der ersten Einzahlung an erfolgende Verzinsung mit 5 pCt. würde 100,000 Thlr. betragen; hierzu noch die statutenmäßige Tantième an die Verwaltung, die Gratificationen ꝛc. mit 38,019 Thlr. gerechnet, würde immer noch ein Reinüberschuß von 136,000 Thlr. zur Vertheilung an die Actionaire übrig bleiben, die Actie von 100 Thlr. also sich mit 11⅓ Thlr. verzinsen.

Es läßt sich aller kaufmännischen Berechnung nach mit Bestimmtheit voraussagen, daß diese Rentirung sich schon nach wenigen Jahren verdoppeln muß, aber es war sehr verständig von dem Comité, nur die solidesten Sätze anzunehmen.

Von dem gezeichneten Capital sollen statutenmäßig nach der landesherrlichen Genehmigung nur 10 pCt. des Betrages eingezahlt werden. Die weiteren Raten von 10 bis 25 pCt. werden nach den Bedürfnissen und nach den Erweiterungen des Etablissements eingefordert, indem auch mit den baulichen Anlagen nur successive vorgeschritten werden soll. Bis zum Frühjahr 1858 wird die Einzahlung nicht mehr als 20 pCt. betragen.

Daß die entworfenen Berechnungen aber sachgemäß, dafür bürgt schon die Zusammensetzung des provisorischen Comités. Es besteht außer dem Königlichen Polizei-Präsidenten und einem Juristen, aus drei Aeltesten der berliner Kaufmannschaft, zwei Banquiers, einem unserer ersten Spediteure, zwei Kaufleuten, einem Rentier und einem bauverständigen Königlichen Beamten, also durchgängig aus Personen, die neben der allgemeinen Achtung, die sie genießen, als Sachverständige die sociale und commercielle Bedeutung des Unternehmens nach allen Richtungen hin prüfen und beurtheilen können.

Daß die Ausführung freilich in manche bisherige private Verhältnisse und Erwerbe eingreifen und das Unternehmen daher auch seine Feinde zählen wird, liegt auf der Hand. Indeß ist dies bei jeder großartigen Unternehmung der Fall, der fortwährend steigende Verkehr wird auch die einzelnen Geschädigten entschädigen, und die Vortheile für das Allgemeine sind so überwiegend, daß auf den augenblicklichen Nachtheil der einen oder der andern Klasse nicht Rücksicht genommen werden kann und darf. Hausleute und Werthsbesitzer waren auch gegen die Eisenbahnen, die Dehnitzen gegen die Gutsanhalten, und dennoch haben Eisenbahnen und Gas ihren Weg gemacht. Jene Anfeindungen also sind das Vorzeichen ähnlicher Schicksale. Sehr wohl hat das provisorische Comité in diesem Sinne auf die Berücksichtigung, daß man bestimmte private Terrains nur im Interesse der jetzigen Besitzer theuer ankaufen wolle, blos mit der Gegenantwort geantwortet, daß statutenmäßig nur die Gesammtheit der Actionaire bestimmte Ländereien kaufen kann, und daß die vorläufig projectirten vortheilhaften Terrains nicht angekauft, sondern bloß dem Unternehmen gesichert seien! — Wo übrigens ein vortheilhafter gelegenes, mit allen Verbindungsmitteln so glücklich versehenes Terrain zu beschaffen wäre, würden wir neugierig sein, zu erfahren. Die getroffene Wahl ist in jeder Beziehung eine vortheilhafte und der seit Veröffentlichung des Unternehmens bereits bedeutend gestiegene Preis der Bauplätze in jenem Stadttheil der beste Beweis, wie hoch man von allen Seiten den Werth der Anlage schätzt.

Ueberdies hat der Fiscus sich bereits zur weitern Hergabe des 107 Morgen großen sogenannten Pulvermühlen-Terrains an der Spree bereit erklärt und die Anlage erhält durch diese Strecke eine Ausdehnung und Zukunft, die noch weit über die früheren Erwartungen hinaus gehen.

Mit Vergnügen begrüßen wir daher in dem „Central-Markt und Lagerhof" ein Unternehmen, das für Berlin von großartigster Bedeutung ist und fern von jedem Börsenschwindel dem Capitalisten wie dem ganzen Handelsstande eine Gelegenheit zu einer soliden und dennoch höchst ergiebigen Betheiligung bietet.

Alle Garantieen sind überdies geboten, daß die Ausführung so trefflich sein wird, wie die Anlage, und man kann dem Herrn Polizei-Präsidenten von Berlin nur den größten Dank dafür wissen, daß gerade er sich mit seinem Namen an die Spitze dieses Unternehmens gestellt hat.

Berlin, den 4. Septbr. 1857.

Stadtgericht.

Zweite Deputation.

Sitzung vom 3. September.

1. Der Kaufm. Friedr. Ludw. Wilh. Rey ist des einfachen Bankerutts angeklagt. Im Jahre 1851 übernahm der Angeklagte ein schon seit vielen Jahren von seinem Vater hierselbst betriebenes Damenmäntel- u. Manufacturwaarengeschäft mit einem Vermögensbestande von ca. 29,000 Thlrn. Nachdem das Geschäft eine Zeit lang guten Fortgang gehabt und einen beträchtlichen Gewinn abgeworfen hatte, gerieth Rey mehr und mehr in Vermögensverfall und mußte endlich (am 4. Mai c. J.) den kaufmännischen Concurs anmelden. Die Untersuchung seiner Vermögensverhältnisse ergab eine Insufficienz von ca. 12900 Thlr. Es kam übrigens ein Accord zwischen ihm und seinen Gläubigern auf Höhe von 25 Prozent zu Stande. Die Anklage wirft ihm vor, daß er den Verfall seines Vermögens durch Verbrauch übermäßiger Summen im Spiel verschuldet, entweder ordnungswidrig Bücher geführt und die gesetzlich vorgeschriebene alljährliche Bilanz seines Vermögens nicht gezogen, mithin durch seine Zahlungseinstellung in Gemäßheit des §. 261 des Neuen Strafgesetzbuchs sich des einfachen Bankerutts schuldig gemacht habe.*) Der Vorwurf der unor-

*) §. 261 lautet: Handelsleute, Schiffsherren und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn

1) wenn sie durch Ausschweifungen, Aufwand, Spiel oder Differenzhandel oder durch andere Börsen-Effecten übermäßigen Summen verschwendet haben oder schuldig geworden sind; oder

2) wenn sie Handelsbücher zu führen unterlassen haben,

Institut für Strafprozeß und Strafvollzug.